

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“

1. vereinfachte Änderung

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. *(bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

A) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

A 1 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfs nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

A 1.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3,
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Schreiben vom 05.04.2016



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Stadt Rheinbach
FB V, SG 60.2, Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5783
Bw: 3402 - 4597
BAIUDBWToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 - 45-60-00 / III-ohne-16-BBP

BearbeiterIn

RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,

05. April 2016

BETREFF Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und
Büropark Rheinbach Nord I“;

hier: Abgabe - Stellungnahme

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom 30.03.2016 Ihr Zeichen: 61 26 01/53 1.VÄ

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im
Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich liegt.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter
Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem
Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung
zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Beschlussentwurf zu A 1.1:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben von 05.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Im Bebauungsplan wird die höchstmögliche Gebäudehöhe mit 177,60 m ü NHN festgesetzt. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 15,00 m über dem betreffenden Bezugspunkt zzgl. der ausnahmsweisen Überschreitungsmöglichkeit für untergeordnete technische Bauteile über der festgesetzten Gebäudehöhe. Damit wird eine Unterschreitung der in Rede stehenden Gebäudehöhe von 30,00 m gewährleistet.

Die Hinweise in der mit Schreiben vom 30.03.2016 eingegangenen Stellungnahme A.1.1 Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, werden zur Kenntnis genommen. Die nochmalige Prüfung der Bauunterlagen durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist aufgrund der Unterschreitung der Höhe baulicher Anlagen nicht erforderlich.

A 1.2 NETCOLOGNE, Am Coloneum 9, 50829 Köln hier: Schreiben vom 06.04.2016

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de [<mailto:netzbau-anfrage@netcologne.de>]

Gesendet: Mittwoch, 6. April 2016 08:19

An: Kunze, Lars

Betreff: [netcologne.de #441295] Stadt Rheinbach, 53359 Rheinbach, Bebauungsplan Nr. 53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kleist

--

Daniel Kleist

NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Jost Hermanns, Mario Wilhelm Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe HRB 25580, AG Köln

Beschlussentwurf zu A 1.2:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Nach dem Ergebnis der Rücksprache mit dem Unternehmen im Nachgang der eingegangenen Stellungnahme befinden sich innerhalb der Änderungsbereiche 1 und 2 derzeit keine bestehenden Anlagen der Netcologne GmbH. Die angeregte online-Registrierung mit dem Ziel der Leitungsauskunft wird daher nicht vorgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.2 der NETCOLOGNE ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.3 PLEDOC GmbH, Postfach 120255, 45329 Essen
hier: Schreiben vom 06.04.2016



Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de
Internet www.where2dig.de

PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen

Stadt Rheinbach
Fachbereich V Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01/53 1. VÄ, Kunze	01.04.2016	PLEdoc GmbH	1379611	06.04.2016

Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauftragen die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

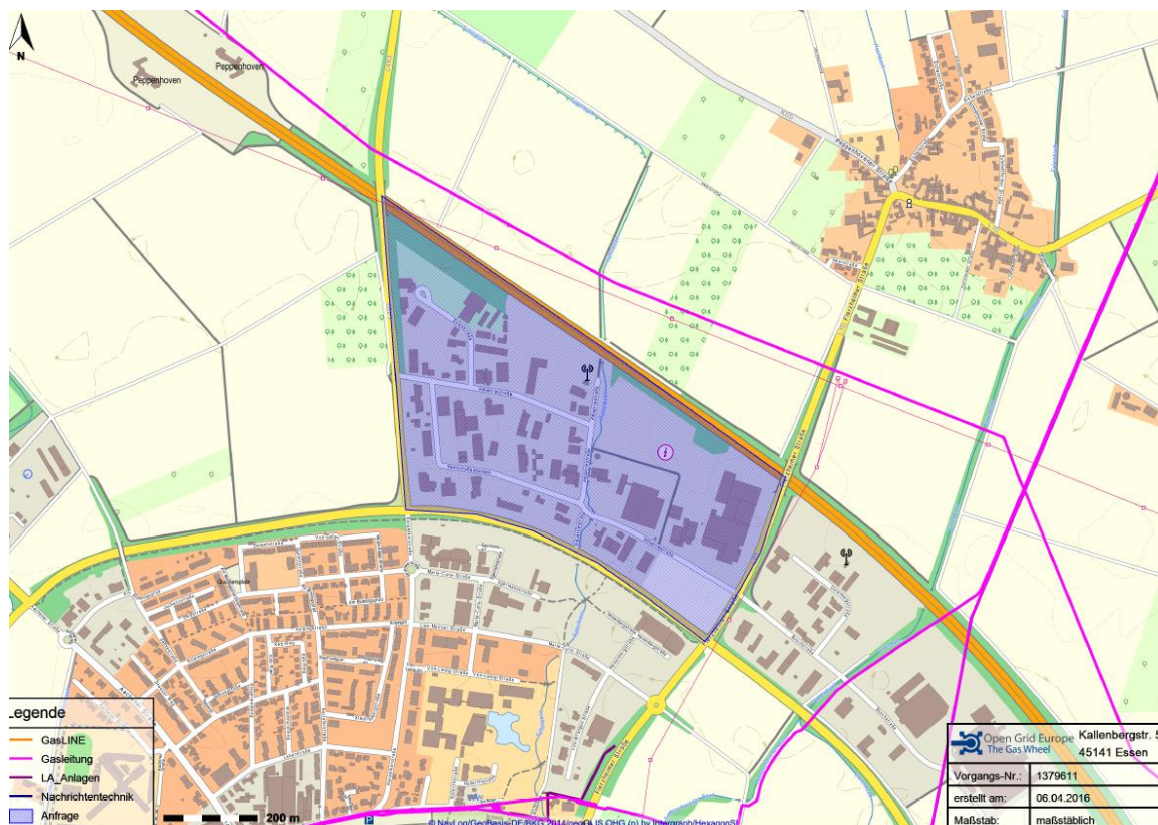
Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationsleistung und -pflege mbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0, Telefax 0201 / 36 59-163, E-Mail: info@pledoc.de, Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864, USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00, SWIFT: COBA DE 33 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifizierungsnummer
BG-6981 AU 6100





Beschlussentwurf zu A 1.3:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Art des ökologischen Ausgleichs ist entgegen der Darstellung in der Stellungnahme bereits zum derzeitigen Verfahrensstand manifestiert. Dieser soll demnach ausschließlich in Form einer Abbuchung von Ökopunkten aus dem städtischen Ökopunktekonto erfolgen. Die Erläuterung dazu ist den Planunterlagen zu entnehmen. Die Festsetzung planexterner Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Darstellung erfolgt daher nicht. Änderungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergaben sich im Nachgang der öffentlichen Auslegung ebenfalls nicht. Eine durch das Planverfahren ausgelöste Betroffenheit von möglichen planexternen Anlagen, die durch das Unternehmen verwaltet werden, ergibt sich somit nicht. Es besteht daher keine Notwendigkeit zur weiteren Beteiligung des Unternehmens im Verfahren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.3 der PLEDOC GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.4 Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, Leitungen Bestandssicherung,
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
hier: Schreiben vom 06.04.2016

Von: Vidal Blanco, Bärbel [<mailto:baerbel.vidal@amprion.net>]

Gesendet: Mittwoch, 6. April 2016 09:25

An: Kunze, Lars

Betreff: Leitungsauskunft - Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 53 Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinkorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Beschlussentwurf zu A 1.4:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Hinsichtlich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit beteiligt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.4 der Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.5 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Abt. Wegerecht, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln hier: Schreiben vom 08.04.2016

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Göttinger Thomas TGO [mailto:goettinger@rmr-gmbh.de]

Gesendet: Freitag, 8. April 2016 13:27

An: Kunze, Lars

Betreff: Entwurf 1. vereinfachte Änderung B-Plan Rheinbach Nr. 53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I" - RMR Aktenzeichen: 600640

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Göttinger

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 600640

Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444

Telefax: 02236 / 8913-3-269

Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

n.b. 07.04.2016 Göt

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

84.277.2016
H. Ruffert

Hausadresse: Stadtverwaltung, Schmelzerstr. 23, 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung, Postfach 1128, 53348 Rheinbach

Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH
- Abt. VBW -
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Nicht betroffen
RMR 600640

Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
30.03.2016

Sprechstunden:
Montag - Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
Freitag 08:00 - 11:30 Uhr
Bürgerinfothek
Mo - Mi 08:00 - 12:00 Uhr
Do - Fr 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
Freitag 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom / Zeichen Mein Zeichen Sachbearbeiter ZfM

61 26 9153 1 VA Lars Kunze 182 917-250 lars.kunze@stadt-rheinbach.de

Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“ unter Anwendung des § 13 Baugesetzbuch
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 (2) Ziff. 3 i.V.m § 4 (2) Baugesetzbuch/Öffentliche Auslegung § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch

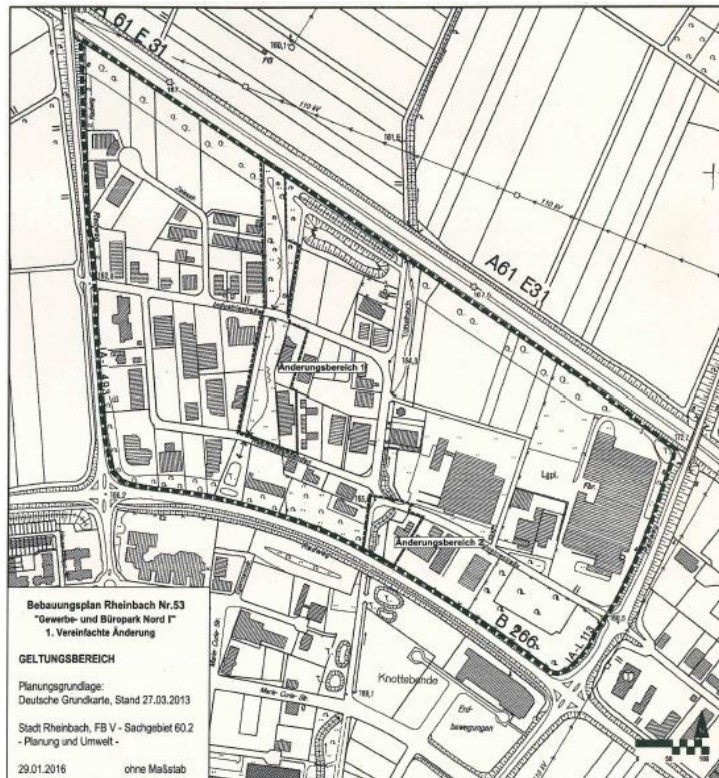
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Rheinbach hat am 07.12.2015 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“ zur Aufstellung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. vereinfachte Änderung umfasst eine ca. 33,25 ha große Fläche im Norden der Rheinbacher Kernstadt, zwischen der Bundesstraße B 266 und der Bundesautobahn BAB A 61, westlich der Flerzheimer Straße und östlich der Landesstraße L 493 in der Flur 6, Gemarkung Rheinbach. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“ ist deckungsgleich mit dem unterliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“. Der sachliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs 1 schließt die Flurstücke Nr. 132 - 135, 142, 143, 202 und 255 vollständig sowie das Flurstück Nr. 101 teilweise mit ein. Der sachliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs 2 schließt die Flurstücke Nr. 43, 144, 146, 212, 213 und 214 vollständig, sowie die Flurstücke Nr. 37, 42, und 147 teilweise mit ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Fernsprechanschluss: 0226/917-0 (Zentrale)
Telefon: 14-391-215

Konten der Stadtkasse Rheinbach:
Kreissparkasse Köln - 045 803 717 (BLZ 370 502 00) IBAN: DE44 3705 0299 0045 8037 07 BIC: COKODE33XXX
Rheinbachbank Voreifel 10 805 016 (BLZ 370 999 27) IBAN: DE47 3706 9827 0010 8050 15 BIC: GENODE33RBC



Beschlussentwurf zu A 1.5:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Im Rahmen des Planverfahrens sind keine ökologischen oder artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen. Der ökologische Ausgleich erfolgt durch die Abbuchung von Ökopunkten aus dem städtischen Ökopunktekonto. Der Punkteüberhang ist auf die Realisierung bereits durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen zurückzuführen. Eine erneute Beteiligung des Unternehmens ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens daher nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 08.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.5 der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Abt. Wegerecht, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.6 Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg hier: Schreiben vom 05.04.2015

Von: Planauskunft [<mailto:planauskunft@wahnbach.de>]
Gesendet: Dienstag, 5. April 2016 11:53
An: Kunze, Lars
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 53, Rheinbach

Ihr Schreiben vom 30. März 2016 / BP Rheinbach Nr.: 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach-Nord I“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich kann Ihnen mitteilen, dass im dargestellten Planungsgebiet keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes betroffen sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schnichels
Dokumentation

Wahnachtalsperrenverband
Siegelsknippen
53721 Siegburg
Tel. +49-2241-128-149 Fax -116
www.wahnbach.de – katrin.schnichels@wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat a.D. Frithjof Kühn
Geschäftsführer: Bauassessor Dipl.-Ing. Norbert Eckschlag
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33
Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003
IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX
Finanzamt Siegburg, UST-IdNr. DE 123103760, Steuer-Nr.: 220/5989/0815

Tel. 02241 / 128-149
Fax 02241 / 128-119
E-Mail: Katrin.Schnichels@wahnbach.de

Beschlussentwurf zu A 1.6:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.6 des Wahnachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.7 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
hier: Schreiben vom 26.04.2016



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Rheinbach
Herr Lars Kunze
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 185391

Datum
26.04.2016

Seite 1/1

AZ: 61 26 01/53 1. VÄ, Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach
Nr. 53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I" unter Anwendung des § 13 Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Beschlussentwurf zu A 1.7:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 26.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.7 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 26.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.7 der Unitymedia NRW GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.8 Airdata AG, Dieselstr. 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen
hier: Schreiben vom 04.04.2016

Von: AIRDATA AG [<mailto:info@airdata.ag>]
Gesendet: Montag, 4. April 2016 18:46
An: Kunze, Lars
Betreff: Ihr Zeichen 61 26 01/53 1.VÄ

Sehr geehrter Herr Kunze,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.03.2016 und möchten Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

In dem angegebenen Bereich werden keine Richtfunkstrecken von uns betrieben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

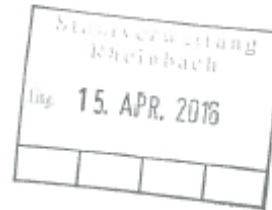
Mit freundlichen Grüßen
AIRDATA AG

Beschlussentwurf zu A 1.8:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 04.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.8 wie folgt zu entscheiden:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 04.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.8 der Airdata AG ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.9 Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
hier: Schreiben vom 12.04.2016



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2 - Planung u. Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 61 26 01/53.1 VÄ
Ihre Nachricht 30.03.2016
Unsere Zeichen DRW-S-LK/2407/Id/106.509/Bo/Bx
Name Herr Idling
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5769
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 12. April 2016

Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“ unter Anwendung des § 13 BauGB

hier: Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) Ziff. 3 i.V.m. § 4(2) BauGB /
Öffentliche Auslegung § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) BauGB

110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Euskirchen - Meckenheim, Bl. 2407
(Maste 34 bis 35)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 vom 11.04.2016 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der RWE Deutschland AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Id160412.e01 Rheinbach Bl. 2407

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T +49 23 1438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eintragung beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0030
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489
USt-IdNr. DE 8137 98 53



Seite 2

Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 2407



Beschlussentwurf zu A 1.9:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.9 wie folgt zu entscheiden:

Die angemerkte Trasse der Hochspannungsfreileitung einschließlich ihrer begleitenden Schutzkorridore verläuft nördlich der BAB A 61 und überquert die Bundesautobahn im Nordwesten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die von der Umplanung betroffenen Änderungsbereiche 1 und 2 der vorliegenden 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans werden nicht berührt. Planbedingt relevante Erfordernisse ergeben sich daher nicht. Hinsichtlich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit beteiligt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 12.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.9 der Westnetz GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.10 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Postfach 12 0161,
53874 Euskirchen
hier: Schreiben vom 18.04.2016

Stadtverwaltung
Rheinbach

Emp. 25. April 2016

M.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess

Telefon: 02251-796-210

Fax: 0211-87565-1172210

E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de

Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(134/16)

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 18.04.2016

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 53874 Euskirchen

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Postfach 11 28
53348 Rheinbach

**Bebauungsplan Rheinbach 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“, 1. Änderung;
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 30.03.2016; Az: 61 26 01/53 1.VÄ**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung Bedenken.

Bereits in meiner Stellungnahme vom 20.04.2012 zur stetigen Weiterentwicklung der Plangebiete beidseits der L 113, die auf dem vorgelegten Verkehrsgutachten beruhen, habe ich auf die Notwendigkeit von Umgestaltungen insbesondere des Knotens L 113/ Boschstr./ Industriestraße hingewiesen. Nunmehr werden erneut weitere Flächen zur Nutzung von Gewerbe versiegelt. Zwischenzeitlich sind auch Defizite in der Radwegquerung festzustellen. Eine mögliche Entschärfung der Situation ist durch die vorhandenen Bushaltestellen nahezu ausgeschlossen. Nach meinen Unterlagen ereigneten sich Unfälle im Kreuzungsbereich L 113/ Industriestraße/ Boschstraße.

Lt. Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2012 werden die Knotenpunkte L113/ Industriestraße/ Boschstraße, B 266/ L 113 und L 113/ Curiestraße betrachtet. Im Fazit ist die derzeitige Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte mit ausreichend bewertet. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsbelastung nach Realisierung der Plangebiete zeigt sich jedoch, dass das derzeitige Straßennetz nicht ausreichend leistungsfähig ist.

Neben der Errichtung einer koordinierten Lichtsignalanlage am Knoten L 113/ Industriestraße/ Boschstraße ist kein Vorschlag zur Ertüchtigung des Knotens B 266/ L 113 getroffen worden. Hier bitte ich um entsprechende Ergänzung des Gutachtens.

Sämtliche Änderungen gehen zu Lasten der Stadt Rheinbach und sind frühzeitig mit mir abzustimmen.

Len.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
fon: 0209/3808-0
net: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

tesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
N: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
ernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Umbau der Knotenpunkte ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25
- Lichtsignalplanung

Für die Knotenpunktänderungen ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Rheinbach und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen, erforderlich. Mit der Realisierung des darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Ansonsten verweise ich auf meine Stellungnahme in der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marlis Hess

Beschlussentwurf zu A 1.10:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 18.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Durch die Planung erfolgt eine innerörtliche Nachverdichtung zugunsten weiterer gewerblicher Bauflächen in einer Größe von insgesamt ca. 5.600 m² innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets. Der größte Anteil der hinzukommenden Flächen soll der geringfügigen betrieblichen Erweiterung bereits ansässiger Unternehmen dienen. Lediglich im Bereich zwischen den Straßen Industriestraße und Heerstraßenbenden sind grundsätzlich Flächen zur unabhängigen zusätzlichen gewerblichen Ansiedlung möglich. Hiervon ist jedoch auch der nördliche Teilbereich ebenfalls für die betriebliche Expansion eines ansässigen Unternehmens vorgesehen. Infolge dessen ist aufgrund der verbleibenden Flächengröße, der verkehrlichen Anbindung und des Grundstückszuschnittes dieser Flächen hier jedoch von maximal einem zusätzlichen Baugrundstück auszugehen. Durch die jeweils grundstücksbezogenen eher geringen Flächenzuwächse je Betrieb sind folglich keine solchen betrieblichen Vergrößerungen zu erwarten, die eine unverträgliche Zunahme der verkehrlichen Verhältnisse im Bereich des betreffenden örtlichen Straßennetzabschnittes auslösen könnten. Auch durch das Hinzutreten lediglich einer weiteren gewerblichen Nutzung ist keine unverträgliche Beeinträchtigung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des örtlichen Straßennetzes in diesem Abschnitt zu erwarten. Aufgrund des zu erwartenden geringfügigen zusätzlichen Verkehrsaufkommens wird keine Notwendigkeit zur Ergänzung des in Rede stehenden Gutachtens mit dem Ziel der Ertüchtigung des Verkehrsknotenpunktes B 266 / L 113 gesehen. Da im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren zudem kein Umbau der angemerkten Knotenpunkte angestrebt wird, soll daher von der Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfs abgesehen werden.

Der Anregung um entsprechende Ergänzung des Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2012 sowie der im Zusammenhang stehenden Einreichung von Planunterlagen zum Umbau von Verkehrsknotenpunkten gemäß der mit Schreiben vom 18.04.2016 eingegangenen Stellungnahme A 1.10 des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel, wird nicht gefolgt.

A 1.11 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW,
Postfach, 44025 Dortmund
hier: Schreiben vom 03.05.2016

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Stadtverwaltung Rheinbach Emp. 09. Mai 2016 10/572.	 Datum: 03.05.2016 Seite 1 von 2 Aktenzeichen: 65.52.1 – 2016 - 215 bei Antwort bitte angeben Auskunft erteilt: Thomas Rützel thomas.ruetzel@bezreg- arnsberg.nrw.de Telefon: 02931/82-3946 Fax: 02931/82-45122 Goebenstraße 25 44135 Dortmund
Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund Stadt Rheinbach Postfach 1128 53 348 Rheinbach	

Bebauungsplan Nr. 53, „Rheinbach Nord I“
Ihr Schreiben vom 30.03.2016

Sehr geehrte Frau Thünker - Jansen,

das o. a. Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 – 2000 - 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimm-

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



Beschlussentwurf zu A 1.11:

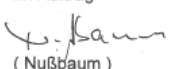
Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.05.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Im Bebauungsplan im Abschnitt: E Besondere Hinweise und Empfehlungen, wird ein zusätzlicher Hinweis (hier: Bergbau) aufgenommen. In diesem wird auf die Lage der Änderungsbereiche 1 und 2 innerhalb eines Bereichs, der, bedingt durch bergbauliche Maßnahmen, von Grundwasserabsenkungen betroffen ist, hingewiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinflussung der Grundwasserabstände innerhalb der Änderungsbereiche 1 und 2 nach heutigem Stand nicht auszuschließen ist und Grundwasserabsenkungen zu Rißbildungen in Gebäuden führen können. In diesem Zusammenhang wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Grundwasserstand zu prüfen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Bauherr innerhalb des tatsächlichen Zeitraums des Baubeginns Kenntnis über den Grundwasserstand innerhalb des betreffenden Baugrundstücks erlangt. Abschließend wird auf den zu erwartenden Grundwasseranstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen hingewiesen. Bei der Bauwerksplanung sind demnach grundsätzlich die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen zu berücksichtigen.

Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Verfahren beteiligt. Von Seiten der RWE Power AG ging keine Stellungnahme ein. Vom Erftverband wurden keine Hinweise zu Auswirkungen der Sumpfangsmaßnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegeben.

Die Erläuterungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie NRW zu den örtlichen Verhältnissen aufgrund von Tagebautätigkeiten und deren grundwasserstandbezogenen Auswirkungen auf die Bauwerksplanung, die mit Schreiben vom 03.05.2016 als Stellungnahme A 1.11 eingegangen sind, werden berücksichtigt. Hierzu wird der Abschnitt E der Hinweise zum Bebauungsplan um den Hinweis: Bergbau ergänzt.

A 1.12 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Obere Wasserbehörde
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
hier: Schreiben vom 05.04.2016

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln Stadt Rheinbach - Planung und Umwelt - z.H. Hr. Kunze Postfach 1128 53348 Rheinbach Kommunale Bauleitplanung – Baugesuch Ihr Schreiben vom 30.03.2016 mit AZ.: 61 26 01/5 1.VÄ3 Meine Rundverfügung vom 20.10.2014 mit Zeichen 54.2-21-Nu Mit meiner Rundverfügung vom 20.10.2014 erläuterte ich, dass meine Beteiligung als Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BR Köln) im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Baugesuchen nur dann erforderlich ist, sofern durch die Planungen oder Vorhaben 1. ein Gewässer 1. Ordnung (Rhein, Sieg) 2. ein Gewässer 2. Ordnung (Agger, Erft, Niers, Rur, Wupper) 3. die Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen o.g. Gewässer 4. ein geplantes Wasserschutzgebiet oder 5. eine Rohrfernleitung betroffen sind und somit meine unmittelbare Zuständigkeit vorliegt. Weiterhin bat ich darum, in Ihrem Beteiligungs-Anschreiben auf den konkreten Umstand meiner Betroffenheit (s.o. Punkte 1–5) einzugehen. Aus Ihrem o.g. Anschreiben kann ich meine Betroffenheit nicht erkennen; ich bitte Sie, diese in dem konkreten Fall darzulegen. Von einer generellen Beteiligung meines Dezernates 54 bitte ich zukünftig abzusehen. Im Auftrag  (Nußbaum)	Bezirksregierung Köln Stadtverwaltung Rheinbach 07. April 2016	 Datum: 05. April 2016 Seite 1 von 1 Aktenzeichen: 54.2-21-Nu Auskunft erteilt: Herr Nußbaum martin.nuasbaum@bezreg-koeln.nrw.de Zimmer: K 507 Telefon: (0221) 147 - 3673 2054 Fax: (0221) 147 - 2879 Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln DB bis Köln Hbf, U-Bahn 3,4,5,16,18 bis Appellhofplatz Besuchereingang (Hauptpforte): Zeughausstr. 8 Telefonische Sprechzeiten: mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr Besuchertag: donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung) Landeskasse Düsseldorf: Landesbank Hessen-Thüringen IBAN: DE34 3005 0000 0000 0965 60 BIC: WELADEDXXX Zahlungssweise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 - 0 Fax: (0221) 147 - 3185 USt-ID-Nr.: DE 812110859 poststelle@brk.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de
---	---	---

Beschlussentwurf zu A 1.12:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Die Rundverfügung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Obere Wasserbehörde vom 20.10.2014 wurde beachtet. Die Obere Wasserbehörde ist demnach zu beteiligen, wenn durch die Planung Gewässer der 1. und 2. Ordnung gem. den Ordnungsziffern 1 und 2 der Rundverfügung, oder Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen dieser Gewässer, ein geplantes Wasserschutzgebiet oder eine Rohrfernleitung betroffen ist. Da sich das Plangebiet innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Swistal Heimerzheim Ludendorf wurde die Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BR Köln) im Rahmen der Vorgaben des § 4 (2) BauGB ordnungsgemäß mit beteiligt. Auf den Umstand der Betroffenheit wurde im Anschreiben an die Behörde bereits verwiesen. Die Notwendigkeit der Darstellung einer darüber hinausgehenden Konkretisierung der Betroffenheit wird daher nicht gesehen.

Die mit Schreiben vom 05.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.12 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Obere Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine weiterführende Beteiligung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Obere Wasserbehörde, wird nicht vorgenommen.

A 1.13 RSAG AöR, Geschäftsbereich Logistik, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 27.03.2016

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

27. März 2016

Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“ unter Anwendung des § 13 a BauGB hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 (2) Ziff. 3 i.V.m. § 4 (2) Baugesetzbuch/ Öffentliche Auslegung § 13 (2) Ziff. 2 § 3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Kunze,

danke für Ihre Mitteilung vom 30. März 2016.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplanentwurf in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Erschließung der Arrondierungsfläche wird den Verlauf der Abfallentsorgung nicht verändern.

Eine Abfallentsorgung ist über die öffentliche Verkehrsfläche der Industriestraße und der Straße Heerstraßenbenden gewährleistet.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104 und RAST 06.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Beschlussentwurf zu A 1.13:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 27.03.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.13 wie folgt zu entscheiden:

Die hinzutretenden gewerblichen Neubau- und Arrondierungsflächen in den Änderungsbereichen 1 und 2 werden durch die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder indirekt (über die bereits erschlossenen privaten Grundstücksflächen) angebunden. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es erfolgt keine Veränderung vorhandener Verkehrsflächen. Die Andienung soll weiterhin über die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Die zusätzliche Berücksichtigung der angemerkten technischen Richtlinien ist daher im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 27.03.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.13 der RSAG AöR, Geschäftsbereich Logistik, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.14 Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn hier: Schreiben vom 02.05.2016

Nachricht  2013-06 Beilage Bauämter.doc (162 KB)  Anlage Büro- und Gewerbegebäude.doc (1 MB)  Anlage Gewerbegebiete.doc (624 KB)

Von: Hansmann, Ulrich [<mailto:Ulrich.Hansmann@polizei.nrw.de>]

Gesendet: Montag, 2. Mai 2016 10:15

An: Kunze, Lars

Betreff: Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53, "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord !"

Sehr geehrter Herr Kunze,

durch die geplante Änderung werden Belange der städtebaulichen Kriminalprävention nicht tangiert. Dennoch möchte ich Sie bitten, die beigefügten Anlagen an mögliche Bauträger und/ oder Architekten auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hansmann
Kriminalhauptkommissar
Polizeipräsidium Bonn
Kommissariat Kriminalprävention und Opferschutz
Königswinterer Str. 500
53227 Bonn



Telefon 0228 15-7611
Telefax 0228 15-1230

ulrich.hansmann@polizei.nrw.de
KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de
www.bonn.polizei.nrw.de

Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Ramersdorf oder Heinrich-Konen-Straße
U-/Straßenbahn: 62/65, 66, 68
Bus: 606, 607, 635, 636, N8

Beschlussentwurf zu A 1.14:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 02.05.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Die mit Schreiben vom 02.05.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.14 des Polizeipräsidiums Bonn wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung um Aushändigung die der Stellungnahme beigefügten Dokumente wird gefolgt. Die Dokumente „Beilage Bauämter“ (1 Seite), „Anlage Büro- und Gewerbegebiete“ (2 Seiten) und „Anlage Gewerbegebiete“ (2 Seiten) werden dazu dem Bauordnungsamt mit der Bitte um Aushändigung an den jeweiligen Bauherren im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens weitergeleitet.

A 1.15 Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
hier: Schreiben vom 05.07.2016



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Rheinbach

Postfach 1128
53348 Rheinbach

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Frau Trompertz
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-3496
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.03.2016

Mein Zeichen
61.2-Tro

Datum
05.07.2016

**Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach
Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“ unter Anwendung des
§ 13 BauGB**

Beteiligung gem. § 13 (2) Ziff. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Kunze,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Der Entwurf des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages stimmt nicht mit den während des Ortstermins vom 17.05.2016 vereinbarten Inhalten überein.
Es fehlt die Berücksichtigung des Aufschlags durch den Verlust einer 25 Jahre alten Kompensationsmaßnahme von 25/30-stel. Dieser Ansatz ist nicht multifunktional zu bewerten, sondern als Aufschlag wegen des Verlustes eines zwischenzeitlich gereiften Biotops zu sehen. Der Wert der Fläche beträgt entsprechend der Kompensationsbewertung des Ursprungsplans 27.980 Biotopwertpunkten nach LANUV (vgl. Tab. 5). Hiervon sind 25/30-stel dem neu ermittelten Eingriff von 23.447 BWP für den Biotopverlust aufzuschlagen (23.317 BWP + 23.447 BWP = 46.764 BWP).

Es wird angeregt, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag empfohlenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Boden

Die quantitative Ermittlung des Kompensationswertes für die Eingriffe in den Boden basiert nicht auf dem letzten Stand des im Rhein-Sieg-Kreis empfohlenen Bewertungsmodells.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishauses

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Die aktuelle Version des Bewertungsmodells nach „Ginster und Steinheuer“ (Stand November 2015) und weitere Erläuterungen zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung können von der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises heruntergeladen werden:

<http://www.rsk.de/cms100/buergerservice/aemter/amt66/artikel/08946/>

Die Wahl des Bewertungsmodells bleibt der Stadt Rheinbach überlassen, die gewählte Methode sollte jedoch nachvollziehbar und fachlich angemessen sein. Hier fehlt nach wie vor die qualitative Inwertsetzung bodenverbessernder Maßnahmen.

Die Anwendung der im Rahmen der Rekultivierung der Kiesgrube Flerzheim ermittelten Biotopwertsteigerung (Schreiben vom 20.12.1993) ist keine mit der Stadt Rheinbach vereinbarte Pauschale, sondern ein für den Einzelfall der Ermittlung des Biotopkompensationswertes der Kiesgrube in Flerzheim 1993 festgelegter Wert. Sollte der Ausgleich für die Erweiterung des Gewerbegebietes aus dem „Ökokonto Gewerbe“ der Stadt Rheinbach abgebucht werden, kann dieser Wert hilfsweise – übertragen auf das Bewertungsmodell nach LANUV – angewendet werden. Die Bewertung von 13 BWP nach Froelich&Sporbeck entspricht 4 BWP nach LANUV.

Das Ökokonto der Stadt Rheinbach wird nach dem Bewertungsmodell des LANUV geführt. Daher empfiehlt es sich die Bewertung einheitlich nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchzuführen.

Bei entsprechender Berücksichtigung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bestehen keine weiteren Bedenken gegen die beabsichtigte Planung der Stadt Rheinbach. Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind in die Begründung und den Umweltbericht zu übernehmen.

Gewässerschutz

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Der Flutgraben wird sowohl aus den Zuflüssen eines Regenrückhaltebeckens als auch aus einem natürlichen Einzugsgebiet gespeist. Der überschlägliche Nachweis erfolgte für ein HQ₁₀₀.

Die Vorflut des Flutgrabens besteht aus einer Drainageleitung unter der Autobahn BAB A 61, welche über den Tüttelbach und den Wallbach in den Swistbach einleitet. Auf der gesamten Strecke liegen keine angrenzenden Ortschaften.

Die Verlegung des Gewässers ist als Gewässerausbauverfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zur Genehmigung einzureichen. Detaillierte hydraulische Nachweise und Planungen erfolgen in diesem Verfahren.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten

Die Änderungsbereich 1 ist als Teilfläche eines rüstungs- und kriegsbedingten Altstandortes mit der Registrier-Nr. 5307/1006-0 im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises erfasst. Es handelt sich hier um einen ehemaligen Feldflugplatz. Eine Überprüfung des Kampfmittelräumdienstes ergab keine Hinweise auf Kampfmittelfunde. Der Altstandort wird nur noch nachrichtlich geführt.

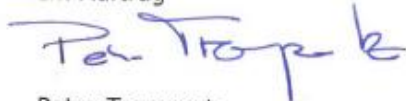
Aus Altlastensicht stehen dem Planvorhaben keine Bedenken entgegen. Vorsorglich sollte folgender Hinweis in der Textlichen Festsetzung berücksichtigt werden:

1. *Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- u. Bodenschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.*

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Trompert

Beschlussentwurf zu A 1.15:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.07.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.15 wie folgt zu entscheiden:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Der Rhein-Sieg-Kreis fordert von der Stadt Rheinbach einen Zuschlag von 25/30 bei der Bemessung des zu leistenden Ausgleichs für die Nutzungsänderung auf der vorhandenen Biotopfläche. Der ökologische Wert dieser Kompensationsfläche wurde im LBP (landschaftspflegerischen Begleitplan) des Büros Cochet & Schwarz 1991 nach dem Verfahren ADAM, NOHL und VALENTIN (1986) vorgenommen und mit der Wertstufe 5 bewertet (s. Tabelle 3, Seite 31). Dieser ökologische Wert berücksichtigt in diesem Verfahren eine Entwicklungszeit der Kompensationsmaßnahme von 30 Jahren durch die Mittelung der Wertstufe auf den Faktor 5.

Bei der Beurteilung des Eingriffs im Jahr 2016 ist dieser Wert von 5 in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingestellt worden. Ein weiterer Zuschlag für die Bestandszeit der nunmehr von der geplanten Nutzungsänderung betroffenen Fläche ist somit nicht sachgerecht.

Sachgerecht wäre vielmehr, wenn bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs für die entfallenden Biotopflächen der Zeitfaktor dergestalt Berücksichtigung fände, dass lediglich 25/30 des Biotopwertes als entfallend angerechnet würde, da ja die letzten 5 Jahre der 30-jährigen Entwicklungszeit noch gar nicht stattgefunden haben und somit auch nicht auszugleichen sind. Für die Kompensationsberechnung bedeutet dies, dass von dem anzusetzenden Biotopwert von 27.980 Ökopunkten lediglich 25/30 oder 23.317 Ökopunkte als Wert für das Jahr 2016

anzusetzen wären. Der Ausgleichsbedarf würde sich dann von 23.447 Ökopunkten auf 19.539 Ökopunkte reduzieren. Da es jedoch nicht belegbar ist, ob die Entwicklung eines Biotops im Laufe von 30 Jahren streng linear verläuft und wie in der Folge der noch fehlende Zeitraum der letzten 5 Entwicklungsjahre fachlich richtig zu bewerten wäre, geht der Gutachter im LBP davon aus, dass der gesamte Zielwert in Höhe von 27.980 Ökopunkten für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs anzusetzen ist. Eine Änderung ist hier nicht erforderlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan bildet einschließlich ihrer Anlagen einen Bestandteil des Bebauungsplans. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan empfohlenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden in die Begründung im Abschnitt 3.2 mit Verweis auf den landschaftspflegerischen Begleitplan mit aufgenommen und entfalten somit eine rechtsverbindliche Wirkung. Eine darüber hinausgehende Aufnahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist daher nicht zwingend erforderlich und soll daher nicht vorgenommen werden.

zu Boden

Der Rhein-Sieg-Kreis weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die quantitative Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe in den Boden „...nicht auf dem neuesten Stand des im Rhein-Sieg-Kreis empfohlenen Bodenbewertungsverfahrens basiert“. Die Anwendung dieses Verfahrens ist nicht verbindlich vorgeschrieben. Die Stadt Rheinbach wendet dieses Verfahren aufgrund von starken Zweifeln an seiner sachlichen und methodischen Richtigkeit und dem unangemessen hohen Aufwand für die Bearbeitung nicht an.

Der Eingriff in das Bodenpotenzial ist im LBP gemäß den Forderungen der Eingriffsregelung nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs nachvollziehbar und fachlich angemessen dargelegt. Die Kompensation für diesen Eingriff kann auf gleicher Fläche wie der Eingriff in das Biotoppotenzial erzielt werden. Für die Kompensation der Eingriffe in das Bodenpotenzial sind 15.660 Ökopunkte vom Ökokonto der Stadt Rheinbach abzubuchen. Die Kompensation ist mit Abbuchung der Ökopunkte für die Kompensation der Eingriffe in das Biotoppotenzial bereits nachgewiesen.

zu Gewässerschutz

Der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung in Bezug auf die geplante Verlegung des Flutgrabens einschließlich der hierfür notwendigen hydraulischen Nachweise und Fachplanungen wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren gestellt.

zu Abfallwirtschaft

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die inhaltlichen Darstellungen des betreffenden Abschnitts werden im Bebauungsplan als Hinweis in den Abschnitt: E Besondere Hinweise und Empfehlungen, hier: Abfallwirtschaft aufgenommen.

zu Altlasten

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die inhaltlichen Darstellungen des betreffenden Abschnitts werden mit dem entsprechenden Wortlaut im Bebauungsplan als Hinweis in den Abschnitt: E Besondere Hinweise und Empfehlungen, hier: Altlasten aufgenommen.

zu Einsatz erneuerbarer Energien

Im rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgten keine Festsetzungen, die eine Einschränkung hinsichtlich der Möglichkeiten zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom bewirken. Zudem wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans dem jeweiligen Grundstückseigentümer größtmögliche Planungsfreiheit hinsichtlich der jeweiligen Gebäudeausrichtung und Dachform gewährt. Hierdurch wurden im Bereich der privaten Grundstücksflächen geeignete planungsrechtliche Voraussetzungen für eine, in energetischer Hinsicht, optimierte Anordnung und Ausrichtung der möglichen Bebauung geschaffen. Im Zuge der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans sollen hierzu keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden. Insofern wurde den Belangen zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie zur energieeffizienten Ausrichtung möglicher Baumaßnahmen auf planungsrechtlicher Ebene im Rahmen des anstehenden Verfahrens ausreichend Rechnung getragen. Mit den für Neubauten einzuhaltenden Vorschriften der derzeit anzuwendenden EnEV werden darüber hinaus auf der bauwerksbezogenen Ebene weitere Anforderungen an die Energieeffizienz und den anteiligen Einsatz regenerativer Energien formuliert.

Den Ausführungen und Anregungen in den Abschnitten Natur und Landschaft sowie Boden in der mit Schreiben vom 05.07.2016 eingegangenen Stellungnahme A 1.15 des Rhein-Sieg-Kreises, Der Landrat, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität wird nicht gefolgt. Die Erläuterungen in den Abschnitten Abfallwirtschaft und Altlasten werden berücksichtigt. Hierzu wird der Abschnitt E der Hinweise zum Bebauungsplan um die Hinweise: Abfallwirtschaft und Altlasten ergänzt. Die Anregungen im Abschnitt Einsatz erneuerbarer Energien der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

A 1.16 e-regio GmbH & Co.KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen
hier: Schreiben vom 20.04.2016

Von: Grünefeld Rolf [<mailto:Rolf.Gruenefeld@e-regio.de>]

Gesendet: Mittwoch, 20. April 2016 15:52

An: Kunze, Lars; Planung

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Rheinbach, hier: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 53 - Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kunze,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.03.2016, Az.: 61 26 01/53 1. VÄ teilen wir Ihnen als Eigentümer des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen die beabsichtigte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb der dargestellten Änderungsbereiche 1 und 2 sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

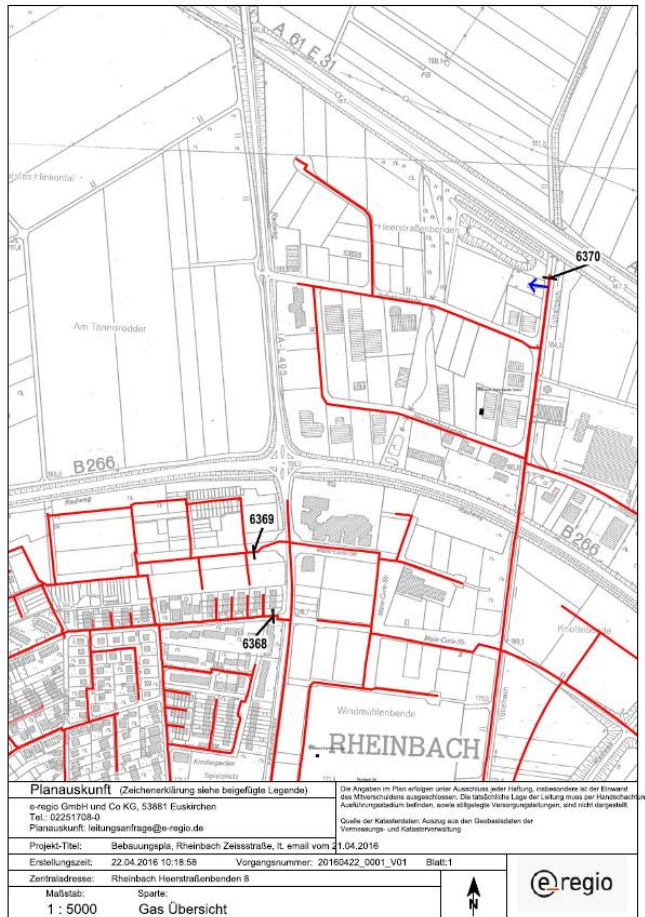
Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

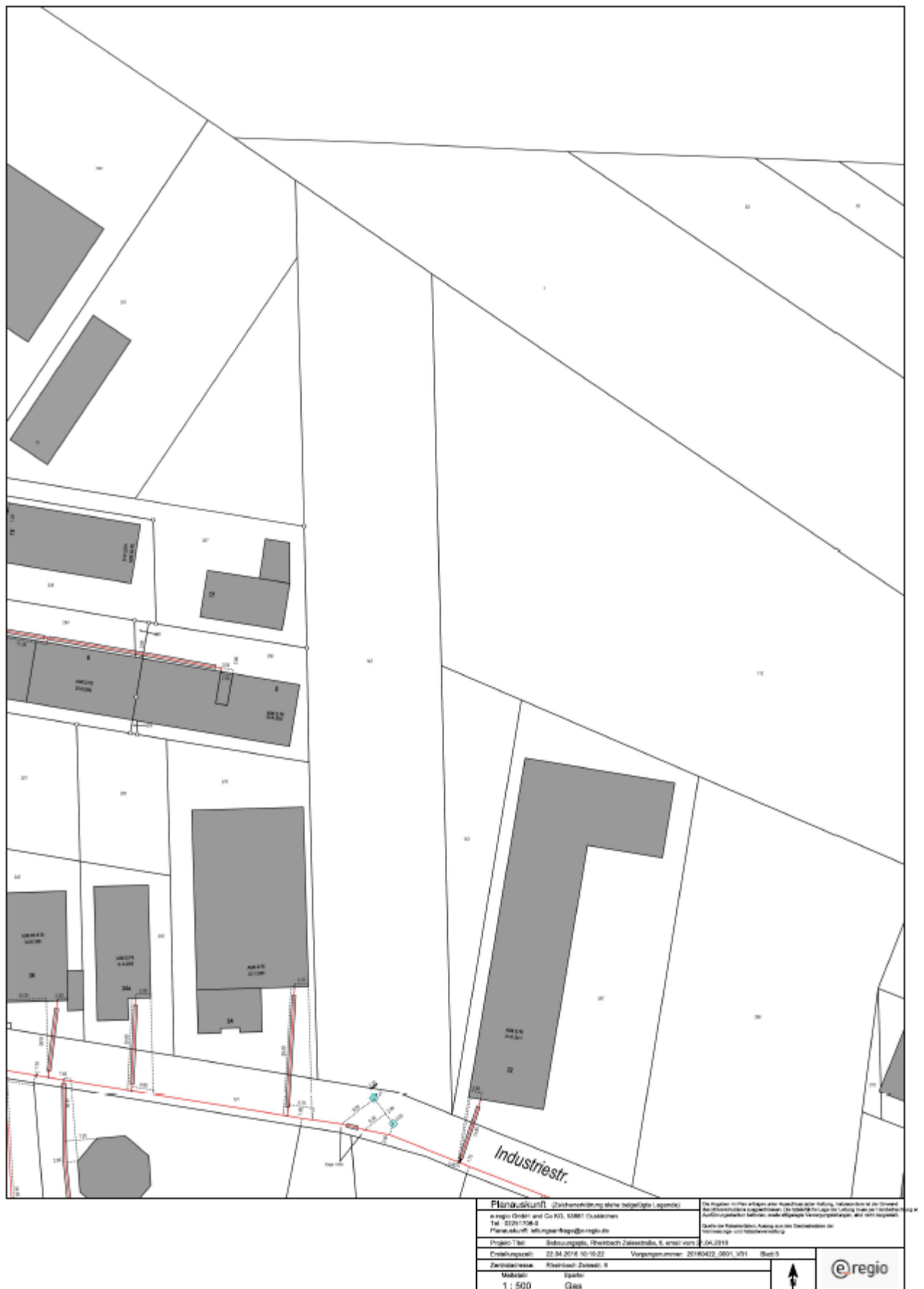
Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

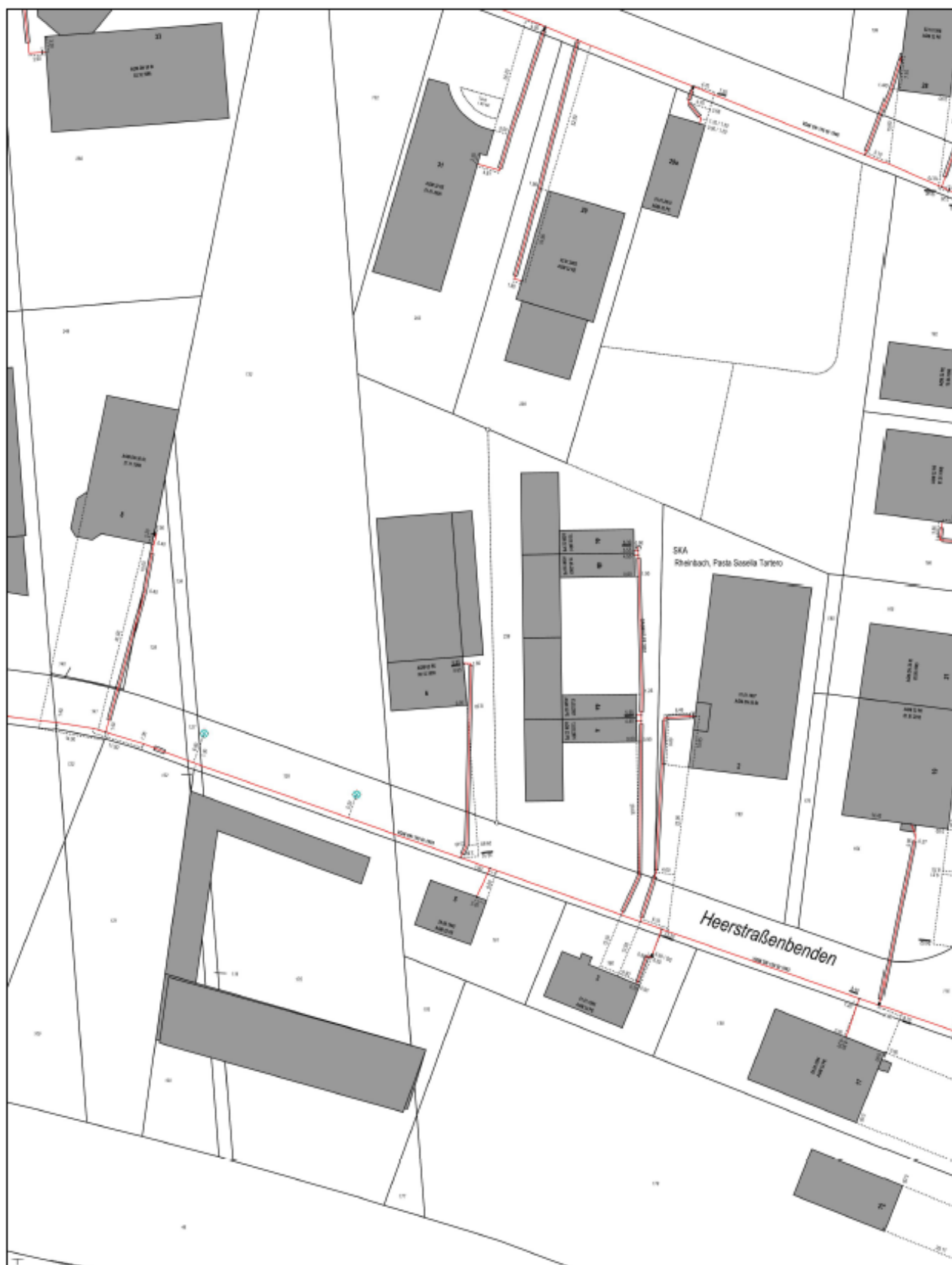
Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße
Rolf Ingo Grünefeld

Leiter Projektmanagement Netze







Planuskunft (Zustandserhebung siehe beigefügte Legende) einregio GmbH und Co KG, 53867 Dudenheim Tel.: 02201-1508-0 Planuskunft: info@regio-regio.de		Die Angaben in dieser Anlage sind ausschließlich als Informationsgrundlage zu verstehen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Auftraggeberin. Die Angaben sind nicht verbindlich und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.	
Projekt-Nr.:	Einbürgerungsplan, Rheinbach-Zweckstraße, S. 1001 vom 1.04.2018		
Erstellungszeit:	22.04.2018 10:10:30	Vorgangsnummer:	20180422_0801_V01
Zustandserhebung:	Rheinbach-Heerstraßenbenden 4		
Maßstab:	Spalte:		
1 : 500	Gas		



Beschlussentwurf zu A 1.16:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 20.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.16 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des technischen Merkblatts DVGW GW 125 einschließlich aktueller Ergänzungen wurden berücksichtigt. Im Zuge der Planung wurden lediglich 4 zusätzliche Baumstandorte im nördlichen Bereich der Straßen Heerstraßenbenden festgesetzt. Die Leitungstrasse des Unternehmens verläuft in diesem Bereich gegenüberliegend entlang des südlichen Grenzverlaufs der öffentlichen Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen der Leitungstrasse durch die hinzutretenden Baumstandorte sind aufgrund der Entfernung zur Leitungstrasse nicht zu erwarten. Sämtliche weiteren festgesetzten Baumstandorte innerhalb der Änderungsbereiche 1 und 2 entsprechen den Festsetzungen des unterliegenden rechtskräftigen Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 20.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.16 der e-regio GmbH & Co.KG, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.17 Stadt Meckenheim, Stadtplanung, Liegenschaften,
Postfach 1180, 53333 Meckenheim
hier: Schreiben vom 11.04.2016

Stadtverwaltung
Rheinbach

Bis: 14. April 2016

14/472.

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 61

Stadtverwaltung Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



Der Bürgermeister

Stadtplanung, Liegenschaften
Mario Mezger

Bahnhofstraße 22
Zimmer-Nr.-20.26
53340 Meckenheim
T: 02225/917-160
F: 02225/917-66148
www.meckenheim.de
www.mario.mezger@meckenheim.de

11.04.2016
Mein Zeichen:

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach

Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I" unter Anwendung des § 13 Baugesetzbuch

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 (2) Ziff. 3 i. V. m. § 4 (2) Baugesetzbuch / Öffentliche Auslegung § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.03.2016 kann aus planungsrechtlicher Sicht wie folgt geantwortet werden.

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“ ist beabsichtigt Nachverdichtungspotenziale für betriebliche Erweiterungsabsichten zu generieren. Dies beinhaltet die Umwandlung von zwei Teilflächen, welche planungsrechtlich als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen wurden, teilweise in gewerbliche Flächen umzuwidmen. Die Fläche der beiden Teilbereiche beträgt rund 2,27 ha.

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen geltend gemacht, da wir von der Planung nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mario Mezger

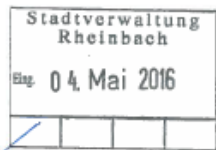
Beschlussentwurf zu A 1.17:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 11.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.17 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 11.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.17 der Stadt Meckenheim, Stadtplanung, Liegenschaften, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.18 Erftverband, Abteilung Recht, Postfach 13 20, 50103 Bergheim
hier: Schreiben vom 27.04.2016

Abteilung Recht



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Rheinbach
FB V / Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Herrn Lars Kunze
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Unser Zeichen
Aktenzeichen

Recht
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-14 44
bauleitplanung
@erftverband.de
R-003-410
80401

Bergheim, 27. April 2016
**Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Rheinbach Nr. 53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I"**
Ihr Zeichen: 61 26 01/53 1. VÄ, Ihr Schreiben vom 30.03.2016

Sehr geehrter Herr Kunze,
sehr geehrte Damen und Herren

die vorliegende Planung begründet verschiedene wasserwirtschaftliche Eingriffe bzw. Tatbestände, denen auf der Grundlage des hier vorliegenden Änderungsantrages aus unserer Sicht nicht zugestimmt werden kann.

Der Flutgraben dient der Ableitung und Retention von Abflüssen aus der Siedlungsentwässerung, eine gesicherte Vorflut ist nicht zu erkennen, augenscheinlich ist die vorhandene Retentionswirkung bei den stattgefundenen Ereignissen ausreichend. Durch die Überplanung des bisherigen Uferstreifens am Flutgraben werden Retentionspotentiale z. B. für die Herstellung zusätzlichen Retentionsraums aufgegeben. Sofern die Vorflut nicht gesichert ist, ist ein erhöhtes Überflutungsrisiko anzunehmen.

Für die geplante Gewässerverlegung des Flutgrabens ist ein entsprechendes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach Festlegung durch die zuständige Wasserbehörde zu erwarten.

Im vorliegenden Antrag wird beschrieben, dass der Ausbauquerschnitt des Flutgrabens im Zuge der geplanten Verlegung reduziert werden soll. Die Unterlagen bleiben dazu sowohl eine Begründung als auch den erforderlichen Nachweis schuldig, dass dies ohne Probleme möglich ist.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Baubeauftragter Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt



Qualitäts- und
Umweltmanagement



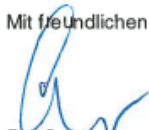
Technisches
Sicherheitsmanagement

Durch den Verlust der Uferstreifen geht "Gewässerumfeld" verloren. Die Verrechnung mit dem Öko-Konto erfüllt nicht den Anspruch an einen funktionalen Ausgleich. Hierzu ist ein gleichwertiger Uferstreifen an einem anderen Gewässer erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Flächen bereits Kompensationsflächen waren, sollte dem "funktionalen Ausgleich" zusätzliches Gewicht zugemessen werden.

Ein Schreiben erhält zeitgleich der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige untere Wasserbehörde in Durchschrift.

Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Mit freundlichen Grüßen


Per Seeliger

Beschlussentwurf zu A 1.18:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.01.2016 eingegangene Stellungnahme B 1.20 wie folgt zu entscheiden.

Im Zuge der Offenlage des Bebauungsplans wurde der zuständigen unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine überschlägige hydraulische Berechnung unter Zugrundelegung eines verringerten Ausbauquerschnitts zur Verfügung gestellt. Die Berechnungsunterlagen wurden hierbei vom Fachbereich Gewässerschutz beim Amt für den technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises geprüft. Aus dem Ergebnis der Berechnung geht hervor, dass in Folge des verringerten Querschnitts nicht von einem erhöhten Überflutungsrisiko auszugehen ist. Die hydraulische Funktion des Flutgrabens ist auch bei Zugrundelegung des vorgesehenen verringerten Querschnitts weiterhin gewährleistet. Die genauen Ausführungen hierzu sind dem Punkt 3.2.3 Wasser der ergänzten Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Die Darstellung eines fehlenden funktionalen Ausgleichs kann nicht nachvollzogen werden. Der Ausgleich im vorliegenden Verfahren soll mittels Abbuchung von Ökopunkten aus dem städtischen Ökokonto erfolgen. Der vorhandene Überhang an Ökopunkten ist auf bereits erfolgte Ausgleichsmaßnahmen zurückzuführen, die anderenorts in Folge funktionaler Ausgleichsprozesse entstanden. Die Herstellung eines, bezogen auf die Art des Eingriffs (hier: Gewässerumfeld), jeweils zwingend gleichartigen Ausgleichs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Möglichkeit des monetären Ausgleichs ist zudem anerkannte Praxis und wurde grundsätzlich in dieser Form für die Anwendung in Bauleitverfahren mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt.

Die Ermittlung des notwendigen biotopbezogenen Ausgleichs erfolgte fachrecht durch den Verfasser des landschaftspflegerischen Begleitplans. Hierbei wurden die Flächen gemäß Ihrer derzeitigen ökologischen Ausstattung unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich entstandenen Aufwuchszeitraums und der damit verbundenen ökologischen Wertigkeit beurteilt. Dies wird u.a. in der Bestandseinstufung unter Verwendung des Biotopwertes 5 verdeutlicht. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Bewertungs- und Ausgleichsnotwendigkeit hinsichtlich der vorhergehenden planungsrechtlichen Einordnung dieser Flächen als Kompensationsflächen gemäß des zugrundeliegenden Bebauungsplans sowie der zusätzlichen Berücksichtigung eines funktionalen Ausgleichs ist nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 27.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.18 des Erftverbandes, Abteilung Recht, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.19 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865
40408 Düsseldorf
hier: Schreiben vom 18.02.2016

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Rheinbach
Ordnungsamt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Datum 18.02.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382048-00/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbid@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Rheinbach, B-Plan Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. Änderung
Ihr Schreiben vom 16.02.2016, Az.: 03/2016

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Mit freundlichen Grüßen

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED0



Beschlussentwurf zu A 1.19:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 18.02.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.19 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise auf die notwendige Antragstellung auf Kampfmitteluntersuchung sowie auf das Merkblatt für Baugründeingriffe werden in Form der zusätzlichen Aufnahme eines Hinweises im Abschnitt: E Besondere Hinweise und Empfehlungen hier: Kampfmittel, in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Die Empfehlungen in der am 18.02.2016 eingegangenen Stellungnahme A 1.19 der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst werden berücksichtigt. Hierzu wird der Abschnitt E der Hinweise zum Bebauungsplan Bebauungsplans um den Hinweis: Kampfmittel ergänzt.

A 1.20 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn hier: Schreiben vom 25.04.2016

Von: Francke, Ursula Dr. [<mailto:Ursula.Francke@lvr.de>]

Gesendet: Montag, 25. April 2016 13:47

An: Kunze, Lars

Betreff: B-Plan Nr. 53

1. vereinfachte Änderung B-Plan Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I

Beteiligung TÖB gem. § 13 (2) Ziff. 3 i.V.m. § 4 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.3.2016, Ihr Zeichen 61 26 01/53 1.VÄ

LVR-ABR AZ: 117.1/16-002

Sehr geehrter Herr Kunze,

Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Ursula Francke

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel: 0228/9834-187

E-Mail: ursula.francke@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Beschlussentwurf zu A 1.20:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 25.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.20 wie folgt zu entscheiden:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Im Bebauungsplan im Abschnitt: E Besondere Hinweise und Empfehlungen hier: Bodenbewegungen wird hierzu der bereits auf die Belange der Bodendenkmalpflege hinweisende Abschnitt gegen die in der Stellungnahme aufgeführte Textpassage ersetzt. Hierdurch werden u.a. die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten im Falle auftretender archäologischer Funde und Befunde aktualisiert. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 und 41 DSchG NW hingewiesen.

Die Hinweise der mit Schreiben vom 25.04.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.20 des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden berücksichtigt. Hierzu wird der vorhandene Hinweis: Bodenbewegungen im Abschnitt: E Besondere Hinweise und Empfehlungen im Bebauungsplan ersetzt.

A 1.21 Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
hier: Schreiben vom 02.05.2016

Der Bürgermeister

Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Stadt Rheinbach
- Der Bürgermeister -
Fachbereich V – Sachgebiet 62.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Stadtverwaltung Rheinbach
Empf. 06. Mai 2016

10/576.



Fachgebiet 4.2
-Bodenmanagement und Bauverwaltung-

Auskunft erteilt: Frau Fuhs
Telefon: (0228) 6484-175
Fax: (0228) 6484-199
E-Mail: nadine.fuhs@alfter.de
Ihr Zeichen: 61 26 01/ 53 1. VÄ
Aktenz. (bitte stets angeben):
Datum: 02. Mai 2016

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“ unter Anwendung des § 13 Baugesetzbuch

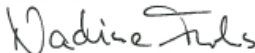
hier: Ihr Schreiben vom 30. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr.53 "Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I" nicht berührt.

Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag

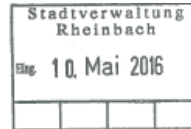

Nadine Fuhs

Beschlussentwurf zu A 1.21:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 02.05.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.21 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 02.05.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.21 der Gemeinde Alfter ist keine Beschlussfassung erforderlich.

A 1.22 Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Postfach 18 20, 53008 Bonn
hier: Schreiben vom 09.05.2016



Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Stadt Rheinbach
Fachdienst V Sachgebiet 60.2:
Planung und Umwelt
Frau Margit Thünker-Jansen
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

9.5.2016

Betreff: 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord I“

Hier: TÖB-Beteiligung gemäß § 13 (2) Ziff. 3 i.V.m und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

Ziel der Planung ist eine Nachverdichtung mit gewerblich nutzbarer Fläche innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Hierzu werden innenliegende Grünflächen in Teilen überplant, Ausgleichsmaßnahmen sollen an anderer Stelle umgesetzt werden. Das städtebauliche Merkmal der gebietsinternen Grünzüge im Gewerbegebiet soll hierbei beibehalten werden.
Seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

Beschlussentwurf zu A 1.22:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 09.05.2016 eingegangene Stellungnahme A1.22 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 09.05.2016 eingegangene Stellungnahme A 1.22 der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der Offenlage von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.